

# Leitlinien für Recyclinghöfe

Errichtung und  
Bewilligung eines  
Recyclinghofs

# 1 Einleitung

Im System der Abfallsammlung in Österreich nimmt das Altstoffsammelzentrum, in Salzburg meist als Recyclinghof bezeichnet, eine zentrale Stellung ein. Die Recyclinghöfe fungieren als eine Schnittstelle zwischen der Abfallwirtschaft und den Bürger\*innen. Die Erfüllung dieser Funktion hängt davon ab wie gut sich die Bedürfnisse der Bürger\*innen mit dem Angebot an Infrastruktur, aber auch Öffnungszeiten, Fraktionsangebot, Gebührenhöhe etc. decken.

In den vergangenen Jahren ist hier ein verstärkter Anpassungs- und Modernisierungsdruck erkennbar. Dies ist einerseits auf die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger\*innen, die sehr herausfordernde Marktsituation bei Altstoffen, neue gesetzliche und technische Anforderungen an die Sammlung sowie das Alter der bestehenden Infrastruktur zurückzuführen. Im Bundesland Salzburg werden ca. 120 Recyclinghöfe betrieben, wobei beim Großteil dieser Anlagen Erneuerungsbedarf gegeben ist. Als weiterer Treiber für wesentliche Neuerungen treten auch zunehmend die Recyclingziele der EU hervor, welche mit dem aktuellen Sammelsystem in absehbarer Zeit nicht mehr erreicht werden können.

Daher stehen zahlreiche Gemeinden als Betreiber von Recyclinghöfen vor der Herausforderung, nachhaltige und zukunftsfähige Lösungen zu finden. Sie bewegen sich dabei in einem Spannungsfeld aus Bürger\*innennähe, effizienter Ressourcenbewirtschaftung und bestmöglichem Umweltschutz. Eine Auseinandersetzung mit diesen Fragen im Zuge eines Umbau- oder Neubaufvorhabens führt unweigerlich auch zu grundsätzlichen rechtlichen Fragen. Diese Leitlinie soll dabei als Entscheidungsgrundlage und Orientierung im Behördenverfahren dienen. Darüber hinaus werden die erforderlichen Projektunterlagen und der Verfahrensablauf dargestellt.

## 2 Begriffsbestimmungen

**Siedlungsabfälle** sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind. Beispiele sind getrennte Siedlungsabfälle wie Papier, Metalle, Textilien sowie gemischte Siedlungsabfälle wie Sperrmüll oder Restmüll.

**Gefährliche Abfälle** sind Abfälle die aufgrund ihrer Eigenschaften als gefährlich eingestuft sind und gemäß einer Verordnung nach § 4 AWG 2002 (Abfallverzeichnisverordnung 2020) als gefährlich festgelegt sind.

**Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind.

**Verpackungen** sind aus verschiedenen Packstoffen hergestellte Packmittel, Packhilfsmittel oder Paletten zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren.

**Recyclinghof** ist formal betrachtet ein Altstoffsammelzentrum (ASZ), für das im Bundesland Salzburg viele weitere Namen wie beispielsweise Bauhof, Wertstoffhof, Umweltzentrum verwendet werden. Am weitesten verbreitet und auch als Begriff im S-AWG in Verwendung, ist der Recyclinghof.

**Sonstige nicht-gefährliche Abfälle** sind nicht-gefährliche Abfälle die am Recyclinghof übernommen werden aber kein Siedlungsabfall und kein Problemstoff sind. Zum Beispiel: Bauschutt.

## 3 Rechtliche Grundlagen und Bewilligungspflichten

Die Antragstellung kann durch eine Gemeinde oder einen Gewerbebetrieb erfolgen. Für Gemeinden als Antragsteller kommen die Bewilligungsregime nach § 54 AWG 2002 sowie § 37 AWG 2002 in Frage. Für Gewerbebetriebe kommen die Bewilligungsregime nach §§ 74 ff GewO sowie nach § 37 AWG 2002 in Frage.

Das Bewilligungsregime kann zu Einschränkungen bei den Abfallarten oder Abfallmengen, welche am Recyclinghof übernommen werden können, führen. Bei einer Bewilligung nach § 54 AWG 2002 sind bei der Übernahme von Abfällen folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Siedlungsabfall laut Definition im AWG 2002 (unabhängig von der Herkunft und unabhängig von der Menge)
2. Problemstoff laut Definition im AWG 2002 (unabhängig von der Herkunft, jedoch eingeschränkt auf haushaltsübliche Menge)
3. sonstige nicht gefährliche Abfälle, eingeschränkt auf private Haushalte und eingeschränkt auf haushaltsübliche Mengen

Eine Genehmigung nach § 54 AWG 2002 bedingt also eine Einschränkung jener Abfälle die übernommen werden können. Ausschlaggebend sind die Herkunft, angefallene Menge sowie Art der Abfälle (siehe Abbildung 1).

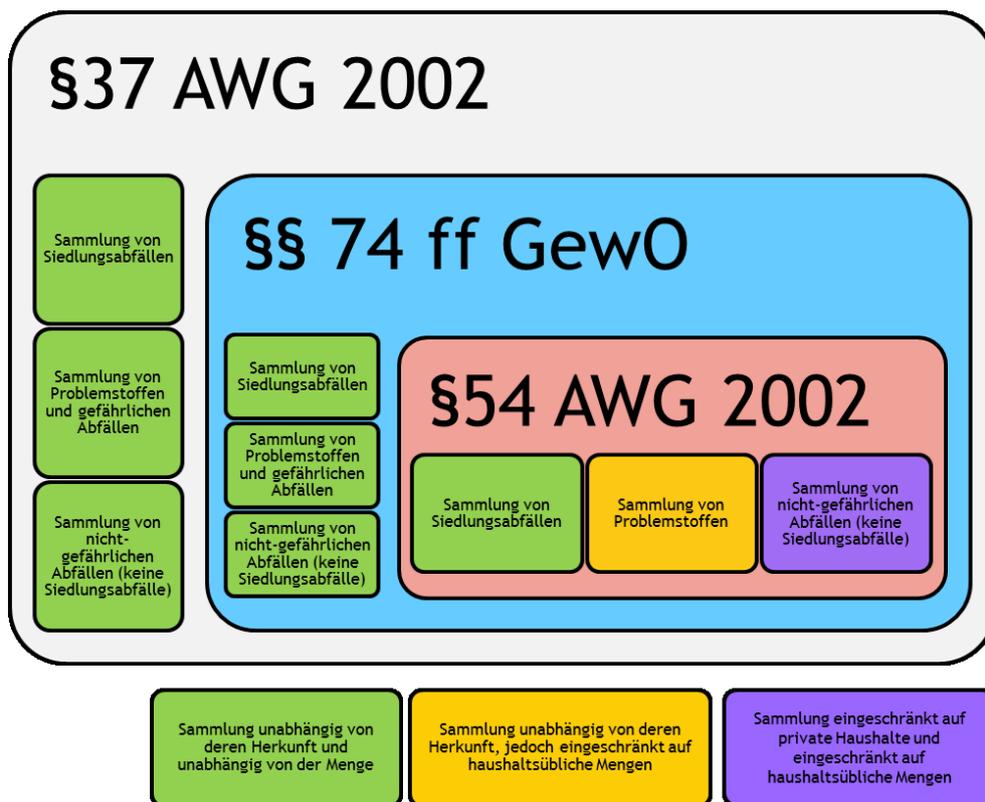


Abbildung 1: Darstellung der Genehmigungsregime für Recyclinghöfe

Zu beachten ist überdies, dass bei Verfahren gem. § 54 AWG 2002 zusätzliche Bewilligungen nach weiteren Rechtsmaterien (z.B. Naturschutz, Wasserrecht, Baurecht, Tiermaterialienrecht) erforderlich sein können.

## 4 Antrag

### 4.1 Zuständige Behörde

Welche Behörde für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist, richtet sich nach der Rechtsgrundlage, auf deren Basis ein Recyclinghof genehmigt wird. In Abbildung 2 sind die Möglichkeiten für Genehmigungsverfahren, die zuständige Bewilligungsbehörde sowie die Art des Verfahrens (konzentriert / nicht konzentriert) dargestellt.

<b>Genehmigung gem. § 54 AWG 2002</b>	<b>Gewerberechtliche Genehmigung gem. §§ 74 ff GewO</b>	<b>Konzentriertes Verfahren gem. § 37 AWG 2002</b>
Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 38 Abs 7 AWG 2002	Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 333 Abs 1 GewO	Landeshauptmann gem. § 38 Abs 6 AWG 2002
Genehmigung gem. Baupolizeigesetz *	Genehmigung gem. Baupolizeigesetz *	
BVB oder Gemeinde	BVB oder Gemeinde	
Sofern weitere Bewilligungen erforderlich sind werden diese in einem eigenen Verfahren geführt (z.B. Naturschutzrechtliche Bewilligung, Wasserrechtliche Bewilligung, Tiermaterialengesetz). *		

**Abbildung 2: Mögliche Verfahrensarten für die Bewilligung von Recyclinghöfen (\* Hinweis auf ggf. notwendige weitere Bewilligungsverfahren)**

Die Behörde, bei welcher der Antrag eingereicht wird, hat ihre Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen.

#### **Antragsunterlagen**

Die konkret einzureichenden Antragsunterlagen variieren je nach Genehmigungsverfahren und konkretem Einzelfall. Das am häufigsten zur Anwendung kommende Verfahren bezüglich Errichtung, Betrieb oder Änderung eines Recyclinghofes ist das Verfahren gem. § 54 AWG und kann daher als „Standardverfahren“ bezeichnet werden.

## **4.2 Verfahren gem. § 54 AWG (sog. Standardverfahren)**

Die einzureichenden Unterlagen im Rahmen des sog. Standardverfahrens sind in § 54 AWG geregelt, der diesbezüglich sehr offen formuliert ist. Je nach konkretem Projekt kann die zuständige Behörde die Einreichung weiterer Vorlagen fordern, sofern dies zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrags erforderlich und dies wiederum verhältnismäßig ist.

Grundsätzlich ist gem. § 54 Abs.1 AWG die Einreichung folgender Unterlagen notwendig:

- Angaben zum Betreiber und zur zuständigen Kontaktperson bezüglich des Antrages
- Angaben zu der Art der Arbeitsverhältnisse mit den beschäftigten Arbeitnehmern (Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder anderweitig Beschäftigte)
- Beschreibung der Vorkehrungen, die getroffen werden, um den Arbeitnehmerschutz zu gewährleisten (gem. § 54 Abs. 4 AWG hat das Arbeitsinspektorat Parteistellung und ist damit im Verfahren miteinzubeziehen)
- schriftliche Darlegung, dass öffentliche Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG nicht beeinträchtigt werden (hier sind vor allem Ausführungen zu Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen erforderlich)
- Technische Daten (nähere Ausführungen unter Kapitel 4)

*Hinweis: Sollten bauliche Anlagen errichtet werden, muss i.d.R. zusätzlich eine Baubewilligung eingeholt werden. Die örtlich zuständige Behörde ist die BVB oder die Gemeinde, in welchem bzw. welcher der Recyclinghof errichtet wird. Weiterführende Informationen zur Baubewilligung sind auf folgender Seite abrufbar: <https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke/bereiche-zustaendigkeiten/bhha-bauen-gewerbe/bh-baurecht-2>. Dabei ist die Einreichung und stete Aktualisierung eines Brandschutzkonzeptes und das Vorhandensein eines Brandschutzplans zwingend erforderlich.*

*Darüber hinaus kann es erforderlich sein, weitere Genehmigungen einzuholen (bspw.: wasserrechtliche Bewilligung, naturschutzrechtliche Bewilligung, Bewilligung nach Tiermaterialengesetz etc.)*

### **4.3 Gewerberechtliches Genehmigungsverfahren gem. §§ 74 ff GewO**

Ist die Gewerbeordnung für die Genehmigung eines Recyclinghofes maßgeblich, richten sich die Vorgaben bezüglich der einzureichenden Antragsunterlagen nach §§ 353 ff GewO. Das Antragsformular für die Genehmigung einer Betriebsanlage ist auf folgender Seite abrufbar:

<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke/bereiche-zustaendigkeiten/bhha-bauen-gewerbe/bh-betriebsanlagen-2>

Bei Fragen zum Antrag oder zu den einzureichenden Unterlagen kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde Auskunft geben. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort der geplanten oder zu ändernden Betriebsanlage.

### **4.4 Konzentriertes Verfahren gem. § 37 AWG**

Die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gem. § 37 AWG ist unter anderem in jenen Fällen erforderlich, in denen auf dem Recyclinghof Tätigkeiten durchgeführt werden, die in Anhang 5 Teil 1 AWG genannt werden (siehe § 54 AWG 2002 Abs. 1 letzter Satz). Für Recyclinghöfe ist jedoch eine Bewilligung gem. § 37 AWG 2002 nur in Ausnahmefällen erforderlich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bereits nach § 37 AWG 2002 bewilligte Abfallbehandlungsanlagen zusätzlich auch Leistungen eines Recyclinghofs anbieten.

Die einzureichenden Unterlagen hat der Gesetzgeber in § 39 AWG enumerativ aufgelistet. Einen gewissen behördlichen Spielraum räumt § 39 Abs. 4 AWG ein. Wie mit dem Umgang von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen umzugehen ist, regelt § 39 Abs. 5 AWG.

Hilfestellungen zu Antrag und Ablauf des Verfahrens sind auf der folgenden Internetseite abrufbar:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/abfall/behoerde-awg-/awg-2002-antragsformulare>

## **5 Technisches Projekt**

Im technischen Projekt sind die für die Beurteilung durch die Sachverständigen relevanten Inhalte für Projekte im Rahmen einer Bewilligung zusammengefasst. In diesem Kapitel wird auf die relevanten Inhalte in Bewilligungsverfahren nach § 54 AWG 2002 oder gem. §§ 74 ff GewO eingegangen. Für Vorhaben die im Rahmen einer Bewilligung gemäß § 37 AWG 2002 bewilligt werden sollen, sind die Projektsinhalte gem. § 39 AWG 2002 darzustellen.

Wenn relevante Inhalte für die Beurteilung fehlen und in der Vorprüfung festgestellt wird, dass eine Verhandlungsreife nicht gegeben ist, wird die Vorlage von ergänzenden Unterlagen durch die Behörde vorgeschrieben. Es können in Einzelfällen, je nach konkreten Gegebenheiten des Projekts, Unterlagen erforderlich sein, welche bei anderen Bewilligungsverfahren nicht erforderlich sind. Dies kann beispielsweise ein zusätzliches Lärmgutachten bei bereits bekannter Lärmproblematik mit Anrainern sein.

Folgende Inhalte sind in einem technischen Projekt enthalten:

#### **(A) Allgemeine Angaben**

- Betreiber / Betreiberstruktur
- Mitarbeiter:  
Anzahl, Beschäftigungsverhältnis (öffentlich Bediensteter oder angestellt bei X GmbH)
- Öffnungszeiten  
Die Angabe von Zeitspannen ist zulässig.  
*Beispiel: insgesamt 18 Stunden; an Werktagen zwischen 09:00 und 19:00, an Samstagen zwischen 09:00 und 12:00*
- Betriebshandbuch
- Ausstattung der ersten Löschhilfe und Erste-Hilfe
- Persönliche Sicherheitsausrüstung
  - Ausstattung
  - Aufstellungsort
- Brandschutzordnung

#### **(B) Planunterlagen**

- Grundstücksplan (Katastralmappe) bzw Lageplan
- Planliche Darstellung des Recyclinghofs
  - Grundriss
  - Darstellung aller Lagerbereiche  
Welche Abfallart wird wo (Ort), wie (Art der Lagerung) und in welcher Menge gelagert.
  - Darstellung von Sicherheitsbereichen  
z.B. EX-Zone, Brandabschnitte, Freihaltebereiche etc.
- Brandschutzplan gem. TRVB 121
- Beschilderung, Hinweise und Besucherlenkung
- Ausstattung an Containern, Presscontainern, Sammelhilfen etc.

#### **(C) Spezielle Angaben zu gefahreneigenen Sammlungen (Li-Batterien, Stahldruckflaschen)**

- Technische Beschreibung der Sammeleinrichtung  
*z.B. technische Qualifikation des Gaselagers, Beschreibung von Freihaltebereichen*
- Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen  
*z.B. Qualifikation der Gebinde, Abstände zu brennbaren Lagerungen*
- Einzuhalten Sicherheitsabstände
- Detaillierte Darstellung Brandschutz

#### **(D) Grünschnitt und Baum- und Strauchschnitt**

- Geplante Lagerkapazität, Lagerort und bauliche Gestaltung des Lagers  
*Insb. Befestigung, Neigungen, Überdachung*

- Abholintervalle
- Sickerwassererfassung und Ableitung
- Reinhaltung der Fahrwege
- Darstellung der Eingangskontrolle  
Sofern erforderlich spezielle Bestimmungen bei freier Zugänglichkeit

### (E) Elektroaltgeräte und Batterien

Spezielle Bestimmungen in der Abfallbehandlungspflichtenverordnung:

- Erfüllung der Anforderungen an Sammlung, Lagerung und Transport (§ 4 AbfallBPV 2017)
- Insbesondere sind hier eine Beschreibung des Lagerungsortes (Lagerung überdacht, auf befestigtem Boden) sowie der Lagerungsgebäude (Gebäudegröße zu zerstörungsfreier Sammlung) erforderlich. Es ist darzustellen wie die zerstörungsfreie Sammlung von EAG und Bildschirmgeräten erfolgt.
- Darstellung des Lagerbereichs für EAG mit nicht entnehmbaren, großen (>0,5kg) Li-Batterien.

### (F) Problemstoffsammlung

Die Anforderungen an die Problemstoffsammlung wurden in der „Leitlinie für Recyclinghöfe 01 - Problemstoffsammlung“ ([https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser\\_/Documents/Leitlinie%20Recyclinghof.pdf](https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Documents/Leitlinie%20Recyclinghof.pdf)) beschrieben. Im technischen Projekt ist insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

- Liste der zu sammelnden Problemstoffe
- Kapazitäten für die Lagerung von Problemstoffen
- Spezielle Bestimmungen bei der Sammlung und Beschreibung der abfallspezifischen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. *Druckentlastungsöffnungen bei der Sammlung von Druckgaspackungen; Gebindeart für jede Abfallart*)
- Schulungsverpflichtungen
- Hinweis- und Warnschilder, Piktogramme
- Freihaltebereich für brennbare Lagerungen
- Ausstattung (z.B. *Bindemittel*)
- Bauliche Anforderungen:  
*z.B. Auffangwanne, Brandabschnitt, EX-Schutz- Ausführung der E-Installationen, Diagonalbelüftung*
- Beschreibung Übergabe/Übernahmebereich

## 6 Ablauf eines Behördenverfahrens

Der Ablauf eines Behördenverfahrens richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen des jeweiligen Bewilligungsverfahrens. Da das Verfahren nach § 54 AWG 2002 beim Großteil der Recyclinghofbewilligungen zur Anwendung kommt, wird hier insbesondere auf dieses Verfahren eingegangen.

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe sowie zur Entgegennahme von Anzeigen betreffend allfällige Kapazitätseinschränkungen ist grundsätzlich gemäß § 38 Abs 7 AWG 2002 die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.



**Abbildung 3: Ablauf eines Behördenverfahrens gem. § 54 AWG 2002**

**Erläuternde Ausführungen zur grafischen Darstellung:**

**Einreichung**

Die Einreichung der entsprechenden (siehe Kapitel 3 und Kapitel 4) Projektunterlagen hat bei der zuständigen Behörde zu erfolgen.

Bewilligungsgrundlage	Zuständige Behörde
§ 54 AWG	Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw Magistratsabteilung 1/01 des Magistrates der Stadt Salzburg)
§§ 74 ff GewO	Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw Magistratsabteilung 1/01 des Magistrates der Stadt Salzburg)
§ 37 AWG	Landeshauptmann Amt der Salzburger Landesregierung Abt 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe Referat 5/01 Abfallwirtschaft und Umweltrecht abfallwirtschaft@salzburg.gv.at

Vor Einreichung der Projektunterlagen bei der zuständigen Behörde wird die Vorabstimmung mit der Behörde unter Beiziehung der erforderlichen Amtssachverständigen empfohlen.

### **Vorprüfung & Ergänzung**

Nach Einlangen der Projektunterlagen erfolgt eine erste Vorprüfung der Unterlagen durch die Behörde. Die eingereichten Projektunterlagen werden sodann von der Behörde an die fachlich zuständigen Amtssachverständigen zur Begutachtung übermittelt.

Sollten die beigezogenen Amtssachverständigen zu dem Schluss kommen, dass keine Vollständigkeit & Verhandlungsreife vorliegt, ergeht von der Behörde an den Projektwerber ein Auftrag zur Projektergänzung.

### **Mündliche Verhandlung**

Erst wenn die Unterlagen von Seiten der Amtssachverständigen als vollständig und verhandlungsreif beurteilt wurden, erfolgt die Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch die Behörde.

Parteistellung haben gemäß § 54 Abs 4 AWG 2002 nur der Antragsteller und das Arbeitsinspektorat.

### **Bescheiderlassung**

Eine § 54-Genehmigung ist unter Vorschreibung der geeigneten Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002, z.B. Gefährdung der Gesundheit des Menschen oder Beeinträchtigung durch unzumutbare Belästigungen etc.) nicht beeinträchtigt werden.

Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist die Errichtung und der Betrieb zu untersagen.

Als Rechtsmittel kann gegen den Bescheid der Behörde eine Beschwerde binnen 4 Wochen ab Bescheidzustellung an das Landesverwaltungsgericht Salzburg erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

## **7 Überblick - Genehmigungsregime § 54 AWG 2002 & Überprüfungen**

Für das **Genehmigungsregime des § 54 AWG 2002** gilt (abweichend vom sonstigen Genehmigungsregime für Behandlungsanlagen):

1. Die Verfahrens- und Entscheidungskonzentration des § 38 AWG 2002 ist nicht anzuwenden. Daher sind aufgrund des Gesichtspunkteprinzips auch andere Anzeige- oder Genehmigungspflichten nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen möglich (z.B. WRG 1959, Baurecht und Naturschutzrecht).
2. Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 38 Abs 7 AWG 2002).
3. Die Entscheidungsfrist der Behörde beträgt nach § 54 Abs 2 AWG 2002 drei Monate. Die Genehmigung ist - erforderlichenfalls unter Vorschreibung geeigneter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen - zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002) nicht beeinträchtigt werden. Andere (öffentliche) Interessen sind nicht zu berücksichtigen.
4. Parteistellung haben nach § 54 Abs 4 AWG 2002 nur der Antragsteller und das Arbeitsinspektorat.

## **Handlungsmöglichkeiten und -pflichten der zuständigen Behörde gem. § 62 AWG 2002**

Gem. § 62 AWG ist die zuständige Behörde verpflichtet, den Recyclinghof regelmäßig zu überprüfen, die Einhaltung der Auflagen zu überwachen und die in § 43 AWG wahrzunehmenden Interessen zu schützen. Sie hat daher mindestens alle 5 Jahre eine Überprüfung des Recyclinghofs vorzunehmen (§ 62 Abs. 1 AWG). Des Weiteren ist sie dazu verpflichtet geeignete Maßnahmen vorzuschreiben, sollte sich trotz Einhaltung des Konsenses herausstellen, dass die in § 43 AWG normierten Interessen nicht hinreichend geschützt sind (§ 62 Abs. 3 AWG).

### **Impressum**

Medieninhaber: Land Salzburg | Herausgeber: Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, vertreten durch DI Dr. Markus Graggaber | Text und Grafiken: Andreas Kreuzeder, Melanie Siegl, Theresa Resch - Referat Abfallwirtschaft und Umweltrecht | Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg | Stand: November 2021